

Anlage zur Einladung der Jahreshauptversammlung am 10. März 2012 des Fanräume e.V.

Betrifft Satzungsänderungsanträge

Alt:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Fanräume e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Nach der Eintragung ins örtlich zuständige Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."

Neu:

„§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fanräume e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.“

Alt:

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, soweit sie bereit sind, die Ziele des Vereines aktiv zu fördern.

Mitglied wird man durch Erklärung, Anerkennung der Satzung und Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Eintrittes.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Im letzten Fall ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung geleisteter Zuwendungen oder Rückgabe erbrachter Sachleistungen.

Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Höhe der Mitgliedsbeiträge den Mitgliedern dann bekannt zu geben.

Neu:

„§ 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Mitglied wird man durch schriftliche Erklärung, Anerkennung der Satzung und Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Eintrittes.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Im letzten Fall ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung geleisteter Zuwendungen oder Rückgabe erbrachter Sachleistungen.

§ 5 a Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sollen die Ziele des Vereins durch praktische Mitarbeit aktiv fördern.

Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Höhe der Mitgliedsbeiträge den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 5 b Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich wie folgt von der ordentlichen Mitgliedschaft:

- (1) Fördermitglieder bestimmen die Beitragshöhe selbst. Auf Wunsch erhalten sie für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag beschließen.
 - (2) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten (z.B. zur Satzungsänderungen) nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
 - (3) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Wortbeiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins, sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht nicht.
 - (4) Der Vorstand bestimmt, ab wann der Verein Fördermitglieder aufnimmt. Eine Beendigung der Aufnahme von Fördermitgliedern ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.“
-

Alt:

§ 7 Die Mitgliederversammlung

....

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers (§)
- die Wahl der Beiratsmitglieder, die gewählt werden (§)
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes. Sie entscheidet über die Entlastung
- die Entscheidung, ob der Verein Verbänden oder anderen Vereinen beitrifft
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereines.
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (§ 5 Abs. 5)
- Ausgaben über 5.000 Euro zu genehmigen

Jedes Mitglied, welches nicht mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, hat eine Stimme.

.....

Neu:

§ 7 Die Mitgliederversammlung

....

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

- die Wahl des Vorstandes- die Wahl der Beiratsmitglieder, die gewählt werden (§)
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes. Sie entscheidet über die Entlastung
- die Entscheidung, ob der Verein Verbänden oder anderen Vereinen beitrifft
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereines.
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (§ 5 Abs. 5)
- die Entscheidung für Geschäfte jeglicher Art, die die Gesamtsumme von 40.000 Euro überschreiten.
 - Jedes Mitglied, welches nicht mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, hat eine Stimme.

.....

Alt:

§ 9 Der Beirat

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen. Der Beirat hat 12 Mitglieder. In dem Beirat sitzen Kraft ihres Amtes ein Geschäftsführer der MillertorStadionBesitzgesellschaft mbH & Co KG, ein Vertreter des Vereines Jugend und Sport e.V., ein Mitglied des Präsidiums des FC St. Paulis, ein Mitglied des Aufsichtsrates des FC St. Pauli und ein Mitglied der Abteilung fördernder Mitglieder des FC St. Paulis. Die restlichen sieben Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählt. Mitglieder im Beirat müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat hat insbesondere beratende Tätigkeit. Er soll den Vorstand mit Rat und Ideen zur Seite stehen. Der Beirat trifft sich halbjährlich. Der Vorstand soll durch mindestens eines seiner Mitglieder vertreten sein. Die Treffen sind zu protokollieren.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

Neu:

§ 9 Der Beirat

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen. Der Beirat hat 5 Mitglieder. In dem Beirat sitzen kraft ihres Amtes ein Vertreter des Vereines Jugend und Sport e.V., ein Mitglied des Präsidiums des FC St. Pauli und ein Mitglied der Abteilung Fördernde Mitglieder des FC St. Pauli. Die restlichen 2 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Mitglieder im Beirat müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder im Beirat dürfen kein anderes Wahlamt im Verein innehaben.

Der Beirat hat insbesondere beratende Tätigkeit. Er soll den Vorstand mit Rat und Ideen zur Seite stehen. Der Beirat trifft sich nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr.. Der Vorstand soll durch mindestens eines seiner Mitglieder vertreten sein. Die Treffen sind zu protokollieren.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.